

Verwaltungs- und Betriebsverordnung

Regionale Wasserversorgung Wühre (RWV Wühre)

Die Verwaltungskommission des Zweckverbands RWV Wühre (nachstehend "Verband" genannt) erlässt gestützt auf § 14 der Statuten nachstehende Verwaltungs- und Betriebsverordnung.

1. Organisation

1.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission setzt sich mit folgender Stimmrechtskraft pro Verbandsmitglied zusammen:

Verbandsmitglied	Anzahl Delegierte	Stimmrechtskraft (gemäss Kostenverteiler für Investitionen)
Sissach	2	57 %
Böckten	2	6 %
Thürnen	2	13 %
WSU	2	19 %
Zunzgen	2	5 %

Die Aufgaben der Verwaltungskommission sind in § 14 der Statuten umschrieben.

Die Verwaltungskommission tagt in der Regel **monatlich/sechsmal** jährlich und wird vom Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen.

1.2 Geschäftsleitung

Die Verwaltungskommission hat die Geschäftsleitung nach Massgabe dieser Verordnung an einen Geschäftsführer delegiert.

Dem Geschäftsführer kommen insbesondere folgende **Aufgaben** zu:

- Verantwortung für die Geschäftsführung im Rahmen der vorliegenden Verwaltungs- und Betriebsverordnung;
- Sicherstellung des Werkbetriebs für eine nachhaltige, qualitativ gute und wirtschaftlich günstige Trinkwasserversorgung;
- Führung der Geschäfte nach den Weisungen der Verwaltungskommission;
- Vorbereitung der Geschäfte für die Verwaltungskommission und Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission;
- Aktuariat für die Verwaltungskommission
- Koordination der fachlichen, buchhalterischen und administrativen operativen Tätigkeiten;

- Planungs-, Bau- und Kostenmanagement bei Werterhalt- und Investitionsvorhaben;
- Vertretung des Verbands in Arbeitsgruppen und nach aussen;
- kundenfreundliche Öffentlichkeitsarbeit und aktive Medienarbeit;
- Einhaltung der Vergabeverfahren für Dienst- und Bauleistungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht;
- Finanzkompetenz: Entscheid über im Jahresbudget enthaltene Bau- und Dienstleistungen bis maximal CHF 25'000.- pro Einzelausgabe; nicht budgetierte Ausgaben sind von der Verwaltungskommission zu beschliessen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in Pflichtenheften genauer umschrieben.

Die Geschäftsführung zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten der Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission beschliesst über Anstellung/Beauftragung des Geschäftsführers und die Entschädigung desselben.

1.3 Rechnungsführung

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde besorgt. Diese bezeichnet einen für die Rechnungsführung verantwortlichen Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Sitzgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand entschädigt. Die Entschädigungsansätze werden zwischen dem Verband und der Sitzgemeinde einvernehmlich festgelegt. Der Rechnungsführer stellt jährliche Rechnung.

1.4 Gemeinsame Bestimmungen

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind verpflichtet, bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu treten. Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung (§ 22 Gemeindegesetz).

Alle Organe und Angestellten des Verbands sind - sowohl während ihrer Funktion wie auch nach deren Beendigung - verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten (§ 21 Gemeindegesetz).

Geschäftsakten sind bei Amtsende zurückzugeben.

1.5 Entschädigungen / Spesen

Den Mitgliedern der Verwaltungskommission bzw. den Delegierten steht eine Sitzungsent-schädigung zu. Die Jahres-Sitzungslisten werden vom Geschäftsführer geführt und vom Prä-sidenten der Verwaltungskommission visiert. Die Entschädigungen werden auf Ende Jahr aus-bezahlt.

Alle Entschädigungsansätze werden von der Verwaltungskommission in der Regel am Anfang der Amtsperiode beschlossen.

Auslagen, z.B. für Dienstreisen, sind auf das Notwendige zu beschränken und werden nach Aufwand entschädigt. Abrechnungen sind vom Geschäftsführer und vom Präsidenten der Verwaltungskommission zu visieren.

2. Betrieb

2.1 Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen

Als Kostenbeteiligungsschlüssel für Abklärungen, Projektierungen, Landerwerb, Umsetzung von Schutzzonen, die Erstellung von verbandseigenen Wasserwerksanlagen etc. gelten für die Verbandsmitglieder folgende Ansätze, die sich nach dem durchschnittlichen mittleren Bezug vom Verband und nach dem maximalen Bezugsrecht vom Verband bemessen (§ 5 Statuten):

	Mittlerer Bezug von RWW Wühre		Maximaler Bezug von RWW Wühre		Neuer Kostenteiler
	m ³ /Tag	in %	m ³ /Tag	in %	
Sissach	1'475	65.0%	2'760	50.0%	57%
Böckten	63	2.8%	510	9.2%	6%
Thürnen	284	12.5%	690	12.5%	13%
WSU	412	18.1%	1'130	20.5%	19%
Zunzgen	36	1.6%	430	7.8%	5%
	2'270	100%	5'520	100%	100%

Die Kennzahlen stammen aus dem Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 01.12.2017.

Alle zukünftigen Investitionen > CHF 50'000.00 werden nach diesem Kostenteiler aufgeteilt und über die Investitionsrechnung des Verbands den Verbandsmitgliedern verrechnet. Der Verband ist berechtigt, für grössere Bauvorhaben bei den Verbandsmitgliedern angemessene à Konto-Beiträge sowie die Sicherstellung der vermutlichen Restforderung zu verlangen.

Der Kostenbeteiligungsschlüssel wird von der Verwaltungskommission gemäss § 5 Abs. 2 der Statuten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2.2 Ausführungspläne / Katasterpläne / Nachtrag

Der Verband verwaltet und verwahrt die Ausführungs- und Katasterpläne und ist für deren Ergänzungen und Nachträge besorgt.

2.3 Kostenbeteiligungsschlüssel für Betrieb und Unterhalt

Die jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhalt der verbandseigenen Wasserwerksanlagen werden zu 50 % nach dem effektiven, gemessenen Bezug der Verbandsmitglieder und zu 50 % nach dem maximalen Bezugsrecht der Verbandsmitglieder gemäss Ziff. 2.1 verteilt (§ 6 Statuten).

Die definitive Abrechnung erfolgt nach Abschluss des Rechnungsjahres. Ist ein Verbandsmitglied mit einer Zahlung um mehr als 30 Tage seit Rechnungsstellung in Verzug, wird ein Verzugszins erhoben. Dieser beträgt 1 % mehr als der Zinssatz für Kontokorrentkredite der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

3. Einkaufssummen

Die Einkaufssumme richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitwert der Anlagen und dem Kostenteiler für Investitionen. Massgebend ist der Bericht der Holinger AG betreffend Erweiterung Zweckverband Regionale Wasserversorgung Wühre um Mitglieder vom 01.12.2017.

Bei Neubeitritt von weiteren Verbandsmitgliedern wird die Einkaufssumme von der Verwaltungskommission festgesetzt und nach Massgabe des Zeitwerts der Anlagen im Beitrittsjahr anteilig (d.h. nach Kostenbeteiligungsschlüssel für Investitionen) auf die bestehenden Mitglieder aufgeteilt.

4. Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Betriebsverordnung wurde von der Verwaltungskommission am ... erlassen. Sie tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Regionale Wasserversorgung Wühre

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Vorname, Name, Präsident)

.....
(Vorname, Name, Aktuar)